# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



# AMTS-UND MITTEI LUNGSBLATT

Begründet 1978 als Fischerstr. 110

Nr. 139 / 04.02.2025

Herausgeber: Der Rektor

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen vom 29. Januar 2025

Ordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen vom 29. Januar 2025

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 43a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Verfahren
- § 6 Ermittlungsmaßnahmen
- § 7 Dokumentation
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

#### § 2 Ordnungsverstöße

Ein\*e Studierende\*r begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie\*er

- 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
  - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
- 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
- 3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,
- 4. im Zusammenhang mit ihrem\*seinem Studium a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Hochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder
  - b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Hochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder
- 5. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
  - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
  - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

#### § 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

- 1. der Ausspruch einer Rüge,
- 2. die Androhung der Exmatrikulation,
- 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
- 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
- 5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme "Androhung der Exmatrikulation" kann nur in Verbindung mit den

Ordnungsmaßnahmen "Ausspruch einer Rüge", "Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule" oder "Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester" ausgesprochen werden. Die Ordnungsmaßnahmen "Ausspruch einer Rüge", "Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule" und "Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester" können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme "Exmatrikulation" kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 vor.

(2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

#### § 4 Ordnungsausschuss

- (1) Zur Überprüfung und Ahndung von Ordnungsverstößen gemäß § 2 richtet die Hochschule einen Ordnungsausschuss ein. Dem Ordnungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
  - 1. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen.
  - 2. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - 3. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
  - 4. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder jeweils 2 Jahre.
- (3) Der Ordnungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine\*n Vorsitzende\*n deren\*seinen Stellvertreter\*in.
- (4) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ordnungsausschuss kann jederzeit als beratendes Mitglied eine Person mit der Befähigung zum Richteramt hinzuziehen; diese Person muss nicht Mitglied der Hochschule sein. Sofern das Ergebnis der Ermittlungen des Ordnungsausschusses die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 zulässt, soll

eine Person mit der Befähigung zum Richteramt beratend hinzugezogen werden.

#### § 5 Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf wird tätig nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt. Er stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.
- (2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (3) Sofern es sich um einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 1b) oder Nr. 5 handelt, ist das Mitglied der Hochschule, das nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß betroffen ist, anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (4) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 2 vorliegt, hat die\*der Studierende, die\*der den Ordnungsverstoß begangen hat, gegenüber der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl vorliegt. Verstößt die\*der Studierende gegen diese Mitteilungspflicht, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.
- (5) Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, berät der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann sämtliche Beteiligte erneut persönlich anhören. Über die Sitzung des Ordnungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3. Dabei übt er pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid in Textform über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (6) Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 zulässt, sind die Beteiligten zu der Sitzung des Ordnungsausschusses zu laden.
- (7) Sofern der Ordnungsausschuss als Ergebnis der Ermittlungen eine\*n Studierende\*n gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule ausschließt, sind die betreffenden Einrichtungen bzw. die für sie verantwortlichen Stellen hierüber unverzüglich zu informieren.

### § 6 Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens kann die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf insbesondere folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:
  - 1. Anhörung der\*des beteiligten Studierenden, gegen die\*den sich der Vorwurf richtet
  - 2. Anhörung des betroffenen Mitglieds der Hochschule, gegen das sich der Ordnungsverstoß richtet
  - 3. Befragung von Zeugen
  - 4. Inaugenscheinnahme
  - 5. Sachverständigengutachten
  - 6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde.
- (2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass die\*der beteiligte Studierende, gegen die\*den sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben.

#### § 7 Dokumentation

Die Hochschule dokumentiert folgende Daten in der Akte der\*des betroffenen Studierenden:

- 1. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens,
- 2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
- 3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- 4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2025.

Düsseldorf, den 4. Februar 2025

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Thomas Leander